

# STATUTEN

## I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VERBANDES

### Art. 1 Name und Sitz

Zentralschweiz Hotels ist die Interessenvertretungsorganisation der Hoteliers in der Zentralschweiz. Zentralschweiz Hotels ist ein Verein nach Art.60 ff. ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Zentralschweiz Hotels ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Zweck von Zentralschweiz Hotels ist:

- die Sektionen und Mitglieder in unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen
- die Interessen der Mitglieder auf kantonaler Ebene gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Organisationen zu vertreten
- die Interessen gegenüber dem Schweizer Hotelierverein (hotelleriesuisse) zu vertreten
- die Entfaltung von Aktivitäten, welche sich auf die Bedürfnisse der Sektionen, Mitglieder und Gäste ausrichten

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann Zentralschweiz Hotels für die Sektionen und Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen und Verträge abschliessen. Zentralschweiz Hotels kann zusätzlich Beteiligungen eingehen.

Zentralschweiz Hotels ist eine dezentrale, regionale Organisation gemäss Statuten des SHV. Sie kann die Aufgaben einer regionalen Organisation des SHV übernehmen. Im Übrigen dürfen die Statuten von Zentralschweiz Hotels denjenigen des SHV nicht widersprechen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Mitgliederkategorien

Zentralschweiz Hotels hat folgende Mitgliederkategorien:

1. Sektionen
2. Sektionsmitglieder
3. Einzelmitglieder

### Art. 4 Sektionen

Sektionen sind juristische Personen, welche als Sektion von Zentralschweiz Hotels im Verbandsgebiet aktiv sind. Die Sektionen vertreten ihre Aktivmitglieder (H-Mitglieder des SHV sowie Restaurationsbetriebe), weitere Unternehmen der Beherbergungs- oder Restaurationsbranche und Unternehmen verwandter Branchen, welche zu einem wesentlichen Teil auch Beherbergungs- und Restaurationsleistungen erbringen.

Die Sektionen sind verpflichtet, jeweils per 1. Januar Zentralschweiz Hotels ihren aktuellen Mitgliederstamm zu melden.

Alle Sektionen haben ein Stimm- und Wahlrecht. Dieses wird durch ein Vorstandsmitglied der Sektion vertreten.

Sollte eine Sektion aufgelöst werden, so können die Mitglieder dieser Sektion den Antrag auf eine Einzelmitgliedschaft stellen.

#### **Art. 5 Sektionsmitglieder**

Sektionsmitglieder sind sämtliche Hotelbetriebe im Verbandsgebiet, welche über die Mitgliedschaft der Kategorie H des SHV verfügen und Mitglied einer Sektion in der Zentralschweiz sind.

Alle H-Mitglieder des SHV im Verbandsgebiet von Zentralschweiz Hotels sind zwingend Sektionsmitglied von Zentralschweiz Hotels. Gleichzeitig sind alle Sektionsmitglieder zwingend H-Mitglieder des SHV. Diese Hotels haben Anspruch und Pflicht zur Klassifikation gemäss Statuten des SHV.

Alle Sektionsmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 6 Einzelmitglieder**

Einzelmitglieder sind alle Mitglieder, welche der Beschreibung der Sektionsmitglieder (Art. 5) entsprechen, die aber keine Möglichkeit haben, einer Sektion beizutreten, weil es in ihrer Region keine Sektion gibt.

Alle Einzelmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 7 Mitgliederbeiträge**

Die Finanzierung von Zentralschweiz Hotels erfolgt durch die Sektionen mittels einem ordentlichen pro Kopf Beitrag. Diese Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Einzelmitglieder zahlen auch einen jährlichen ordentlichen Beitrag, welcher pro Einzelmitglied erhoben wird und durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Die Mitglieder haften nicht für Verpflichtungen von Zentralschweiz Hotels. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

#### **Art. 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder aller Kategorien, ausser der Kategorie Ehrenmitglieder, werden durch den Vorstand von Zentralschweiz Hotels aufgenommen. Sektionsmitglieder der Kategorie H des SHV werden mit Einverständnis des Vorstandes von Zentralschweiz Hotels durch die Verbandsleitung des SHV aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle vor dem 1. November des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen. Sektionsmitglieder der Kategorie H des SHV müssen ihre Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist per Ende des Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle des SHV einreichen.
- Bei Erlöschen des Betriebes oder im Todesfall. Dies ist der Geschäftsstelle von Zentralschweiz Hotels schriftlich mitzuteilen.
- Durch Ausschluss.

Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten oder das Leitbild von Zentralschweiz Hotels verstösst.

Sektionsmitglieder der Kategorie H des SHV können ausserdem in den vom SHV statutarisch vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden.

- Bei einem Verstoß gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitgliedes beim Vorstand.
- Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Vorstand von Zentralschweiz Hotels die Kompetenz, das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus Zentralschweiz Hotels auszuschliessen.
- Bei Ausschluss von Sektionsmitgliedern der Kategorie H des SHV entscheidet die Verbandsleitung des SHV im Einverständnis mit dem Vorstand von Zentralschweiz Hotels.

Aus Zentralschweiz Hotels ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Verbandsvergünstigungen und einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgte.

### III. ORGANE

#### Art. 9 Organe

Die Organe von Zentralschweiz Hotels sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

#### III.I Generalversammlung

#### Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Zentralschweiz Hotels. Sie wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin geleitet. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Sektionen von Zentralschweiz Hotels und den Einzelmitgliedern zusammen. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

#### Art. 11 Einberufungs- und Antragsrecht

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung. Die Traktandenliste wird spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

Mitglieder, welche an der Generalversammlung stimmberechtigt sind und die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen. Der Vorstand kann den Mitgliedern noch fünf Tage vor dem Versammlungstermin diese neuen Verhandlungsgegenstände ankündigen.

Später eintreffende oder erst an der Generalversammlung eingebrachte Anträge, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, müssen an der Generalversammlung nicht behandelt werden.

#### **Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung**

$\frac{2}{3}$  der Sektionen oder  $\frac{1}{5}$  aller Mitglieder oder zwei Mitglieder des Vorstandes können unter Angaben der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### **Art. 13 Kompetenzen**

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kontrollstelle
6. Genehmigung des Aktivitätenprogrammes
7. Genehmigung des Budgets
8. Festlegung der Mitgliederbeiträge
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
10. Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte dieser Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
11. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes

#### **Art. 14 Abstimmungen und Wahlen**

An der Generalversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a) Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- b) Statutenänderungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c) Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- d) Bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Auf Antrag des Vorstandes oder von 25% der anwesenden Stimmberechtigten können Abstimmungen und Wahlen geheim anstatt offen durchgeführt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann kein stellvertretendes oder zusätzliches Stimmrecht ausüben. Es sei denn, dass eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Mitglieds vorliegt.

### **III.II Vorstand**

#### **Art. 15 Vorstand**

Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan von Zentralschweiz Hotels. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt sind. Der Vorstand konstituiert sich selber. Vorgesehen ist es, dass ordentlicherweise die Präsidenten der Sektionen/Kantonsvertreter Vorstandsmitglied sind. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 16 Kompetenzen**

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Die Führung von Zentralschweiz Hotels
2. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
3. Vorberatung der Antragsstellung zu den Geschäften der Generalversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der GV
5. Festlegung der Aktivitäten
6. Genehmigung von Reglementen
7. Einsetzung von Kommissionen- und Projektgruppen
8. Wahl der Delegierten des SHV gemäss den Grundsätzen des Delegiertenschlüssels der SHV-Statuten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach Mitgliederzahl Sektionsmitglieder der Kategorie H des SHV / Anzahl Hotelzimmer
9. Bestimmung des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle
10. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben

#### **Art. 17 Verfahren**

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Beschlüsse im Vorstand bedürfen des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmen. Es müssen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Das Sekretariat befindet sich an der Geschäftsstelle von Zentralschweiz Hotels.

#### **Art. 18 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift der Zentralschweiz Hotels führen kollektiv zu zweien der Präsident mit dem Vizepräsidenten und/oder mit dem Geschäftsführer.

#### III.III Kontrollstelle

#### **Art. 19 Kontrollstelle / Revisionsstelle**

Die Generalversammlung bestimmt zwei Rechnungsrevisoren, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung prüfen. Sie erstatten jährlich Bericht über Bilanz und Jahresrechnung sowie über das Ergebnis ihrer Kontrollstelle.

#### IV. VERBANDSEINRICHTUNGEN

#### **Art. 20 Geschäftsstelle**

Zentralschweiz Hotels verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geführt. Dieser garantiert die Sicherstellung der Betreuung der Mitglieder, Institutionen und Organe von Zentralschweiz Hotels. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb von Zentralschweiz Hotels und nach aussen sicher.

#### IV. FINANZEN

##### **Art. 21 Finanzen / Haftung**

Zentralschweiz Hotels beschafft sich ihre Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Ertrag aus Dienstleistungen
- Gebühren
- Sponsoring
- Spenden und Legate

Für die Verbindlichkeit von Zentralschweiz Hotels haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

##### **Art. 22 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag von Zentralschweiz Hotels wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Generalversammlung kann projektbezogene Sonderbeiträge festlegen.

##### **Art. 23 Rechnungs- und Geschäftsjahr**

Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 24 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung an eine oder mehrere Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen.

### Art. 25 Inkraftsetzung

Die Statuten sind an der Generalversammlung von Zentralschweiz Hotels am 13. Mai 2002 genehmigt worden. Eine Anpassung dieser Statuten wurde an der Generalversammlung vom 24. April 2013 gutgeheissen. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Juli 2003 und treten ab sofort in Kraft.

Luzern, den 22. August 2013

#### Zentralschweiz Hotels

Präsident



Patric Graber

Leiterin Geschäftsstelle



Melanie Frei